

*Diakonie Bundesverband*

**Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des BMJ eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte  
des leiblichen, nicht verheirateten Vaters  
(Stand 11.05.2012) (Auszug)**

*Zur Neuregelung des Umgangs- und Auskunftsrechts,  
§ 1686 a BGB, § 163a FamFG*

Nach geltender Rechtsprechung ist bislang dem leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater das Recht auf Kontakt zu dem Kind verwehrt, solange er nicht auch sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind vorweisen kann. Diese Rechtslage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in zwei Urteilen gerügt und Verstöße gegen Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dieser Rüge abhelfen.

Zu diesem Zweck soll ein neuer § 1686a BGB-E dem leiblichen Vater ein Recht auf Umgang und – bei berechtigtem Interesse – Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes einräumen. Beide Rechte stehen dabei in abgestufter Form unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl. So darf die Geltendmachung des Auskunftsrechts dem Kindeswohl nicht widersprechen; der Umgang mit dem Kind hängt darüber hinaus davon ab, dass dieser dem Wohl des Kindes dient.

Um diese Rechte des leiblichen Vaters durchsetzen zu können, schlägt der Entwurf mit § 163a FamFG eine besondere Duldungspflicht vor, die zur Duldung von Untersuchungen zur Feststellung der Vaterschaft verpflichtet. [...]

De facto ermöglicht der Entwurf eine „kleine“ und rechtlich kaum abgesicherte Vaterschaftsanfechtung. Denn die Behauptung der „richtige Vater“ zu sein, negiert bereits für sich genommen die Vaterschaft eines anderen Mannes. Mit dem Verzicht auf

*Deutscher Juristinnenbund e.V. – Bundesverband*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern, Fassung vom 28. März 2012 (Auszug)**

**Negative Kindeswohlprüfung bei § 1680 BGB-E**

Auch bei § 1680 BGB soll die negative Kindeswohlprüfung eingeführt werden und die bisherige positive Kindeswohlprüfung wird hier durch die Vermutung ersetzt, dass die Alleinsorge des nichtehelichen Vaters nach dem Tod der bis dahin alleinsorgeberechtigten Mutter dem Kindeswohl dient.

Die Situation eines Kindes nach dem Tode der bis dahin alleinsorgeberechtigten Mutter ist mit der üblichen Familienkonstellation des § 1626a BGB keinesfalls vergleichbar. Hier werden auch Fälle mit erfasst, in denen das Kind keinerlei oder kaum Kontakt zum nichtehelichen Vater hatte. Dieser erhält dann mit dem Tod der Mutter – auf seinen Antrag hin – die Alleinsorge, ohne dass überprüft wird, wie die Situation und auch die psychische Verfassung des Kindes ist.

Mit Erhalt der Alleinsorge – ohne Anhörung des Jugendamtes – kann der Vater den Wohnort des Kindes ändern, die Schulsituation, die Religionszugehörigkeit ohne Durchführung einer positiven Kindeswohlprüfung. Ein Kind ist durch den Tod des alleinerziehenden Elternteils mit Alleinsorge so in seiner Psyche betroffen, dass sich die Situation mit dem Normalfall eben nicht vergleichen lässt. Bei § 1680 BGB muss es jedenfalls bei dem Verfahren des § 155 FamFG verbleiben und das Gericht muss die Alleinsorge des Vaters als für das Kindeswohl dienlich positiv feststellen. [...]

*Berlin, den 18.05.2012,  
Ramona Pisal / Dr. Angelika Nake*